

Acht und Bann

Autor(en): **Sommer, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **28 (1972)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-421049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zugleich zweckmäßiger müßte die Sprache werden, wenn jeder an seinem Ort den einfachen und natürlichen Ausdruck anstrebte! Von allen sprachlichen Mängeln ist der Mangel an Natürlichkeit wahrscheinlich der entscheidende und auffälligste. „Exklusiv für die Schweiz in der Schweizer Illustrierte.“ „Als Kandidat für die Stadtratswahl hat sich der Führer der ‚Neuen Linke‘ aufgestellt.“ — Wer solches schreibt, *hört* seinen Text nicht — das Ohr lehnt unflektierte Papierformen („die Leitung des ‚Schweizer Spiegel‘“, „die Druckerei des Tagesanzeiger“) energisch ab. In das Kapitel der sprachlichen Unnatur gehören auch überlange, gewundene Sätze, wie sie das „Amtsdeutsch“ gelegentlich (noch?) hervorbringt. Eine Polizeidienststelle hat das folgende „hübsche“ Beispiel fabriziert: „Nicolas Axarlis wurde, wie jetzt feststeht, von seinem in Bern zu Besuch weilenden Vater Axarlis Christos, geb. 1933, 166 cm groß, mittlere Statur, dunkler Typ, schwarze, gewellte Haare; trägt dunkelgrauen Anzug, blaues Hemd mit schwarzer Krawatte, schwarze Halbschuhe mit Schnallen, spricht griechisch und gebrochen französisch, entführt.“ Also: ein Knabe . . . wurde von seinem Vater entführt. Aber bis das abschließende Zeitwort erscheint, hat sich der geplagte Leser längst im Gestrüpp der Zwischenangaben verloren!

Dies noch gehört zu unserer Bilanz: Viele Diskussionsredner zu Stadt und Land, im Ratsaal und am Radio, verstoßen gegen die Natürlichkeit und damit gegen eines der wichtigsten Stilgesetze, wenn sie Mundart und Hochdeutsch vermengen. Es tönt dann so: „Der Versuech einer Produktionslenkung wird duure bis im März des nächste Jahres.“ Oder: „Mir stöh hie vor einer der gröschte Entscheidungen üseres Gemeinwäses.“ Wieviel wäre für unsere Muttersprache in ihren beiden Ausdrucksformen gewonnen, wenn solche Bastarde endlich verschwänden!

Damit für die, die's nötig haben: Rächt gueti Besserig! Und allen es guets, glückhaftigs, gsägnets neus Jahr! *Hans Sommer*

Acht und Bann

Die beiden Wörter, meist als Doppelgespann auftretend, wecken halbvergessene Tatbestände wieder auf; das eine gehört dem weltlichen, das andere dem geistlichen Bereich an, beide entstammen altem, verschollenem Strafrecht.

Acht bedeutet Verfolgung, Friedlosigkeit. „Gottes Acht“ stand

im Mittelalter gelegentlich für „göttliche Ungnade“. „Ich bin in gotes aehte komen, diu saelde (das Glück) hat mich gar verlan.“ Die Ausdrücke Stadtacht, Landacht und Reichsacht bezeichneten den verschiedenen Geltungsbereich der Strafe. Eine abermalige (verstärkte) Acht hieß Aberacht; Scheingelehrte erfanden als Gegenstück dazu die „Unteracht“: damit war einer volkstümlichen Umdeutung („Oberacht“) Tür und Tor geöffnet. — Im Gegensatz zu „Acht“, das fast allein in der Sprachwelt steht — es ist weder mit dem Zahlwort noch mit „Acht“ im Sinne von Beachtung, Aufmerksamkeit verwandt —, hat „Bann“ eine weitverzweigte Verwandtschaft. „Ban“ (Gebot, Aufgebot) ist der gemeingermanische und deutschstämmige Grundbegriff; bannan (ahd.) bedeutete „unter Strafandrohung ge- oder verbieten“. Eine gemeinsame indogermanische Wurzel bha- (= feierlich sprechen, sagen, verkünden) stellt bannen und Bann — über griechisches phanai, sagen, reden — mit scheinbar so weit abliegenden Wörtern wie Prophet, Blasphemie (dazu franz. blâmer; blamieren, Blamage), banal, Banner und Bandit in eine Reihe.

Bann selbst war mittelalterliches Rechtswort mit einem überraschend großen Bedeutungsfächer. Aus dem Grundbegriff Gebot und Verbot entwickelten sich die Inhalte Aufgebot (zu Gericht und Krieg, „Heerbann“), Gerichtsbarkeit („Blutbann“), grundherrliche Gewalt („Jagdbann, Wildbann“ im Sinne von Jagdrecht); das Wort Bann stand einfach für „Bezirk“. Immer deutlicher und ausschließlicher aber ging der Begriff in die Sprache des Kirchenrechts ein (die katholische Kirche hat ihn später durch „Exkommunikation“ ersetzt). „Acht und Bann“ schlossen im Mittelalter Missetäter oder Widersacher der obersten Gewalten aus der weltlichen und kirchlichen Gemeinschaft aus. Geächtete und Gebannte waren „vogelfrei“. Welche Kraft ganz besonders vom Kirchenbann ausging, wird etwa am Bußgang Kaiser Heinrichs IV. nach Canossa (1077) deutlich (und mittelbar durch die entsprechenden redensartlichen Wendungen. Bismarck sagte in einer Reichstagsrede: „Nach Canossa gehn wir nicht!“).

Heute bewahrt das Zeitwort etwas von der beinahe zauberhaften Wirkung des Banns. Wie gebannt blieb er stehen . . . Ihre wilden Blicke bannten die Verfolger . . . Mit bitterer Ironie sagt die Frau des Stadtmusikus Miller in „Kabale und Liebe“: „Fluch du und poltre du! Das wird jetzt den Teufel bannen“; und Walther, Tells Sohn, berichtet, was ihm der „Meister Hirt“ erzählt hat: „Die Bäume seien / gebannt, sagt er, und wer sie schädige, / Dem wachse seine Hand heraus zum Grabe.“

Doch das Begriffspaar Acht und Bann trägt uns weiter zurück als bis in die Welt Schillers. 1521, vor 450 Jahren also, reiste ein noch nicht vierzigjähriger Augustinermönch quer durch das

frühlingprangende deutsche Land — von Wittenberg an der Elbe über Leipzig, Erfurt, Eisenach und Frankfurt an den Rhein —, um sich vor Kaiser und Reich zu verantworten wegen seiner Schriften, mit denen er gewaltiges Aufsehen erregt hatte und die eine kirchliche, politische und gesellschaftliche Umwälzung größten Ausmaßes anbahnten. Daß der wortmächtige Mann auch die deutsche Sprache entscheidend beeinflussen würde, konnte im Augenblick noch niemand wissen.

Luthers Reise glich einem Triumphzug. Jeder wollte den Mann sehen, der, unter Berufung auf die Stimme des Gewissens, den höchsten Autoritäten zu trotzen wagte. Hatte er nicht bereits eine päpstliche Bulle, die ihm den Bann androhte, in die Flammen geworfen!

Als er in Worms einzog, standen die Leute Kopf an Kopf, auf Straßen und Hausdächern, und mancher mag an das Schicksal jenes andern reformfreudigen Geistlichen gedacht haben, der hundert Jahre zuvor von Prag nach Konstanz gereist war — und der für seine Überzeugung den Scheiterhaufen hatte besteigen müssen. „Mönchlein, Mönchlein, du gehst einen schweren Gang . . .“ Man weiß, was dann geschah: Wegwerfend sagte der junge Kaiser nach der ersten Sitzung des Reichstags: „Der wird mich nicht zum Ketzer machen!“ Und kaum hatte Martin Luther nach ergebnislos verlaufenen Verhandlungen Worms verlassen, sprach Karl V. die Reichsacht gegen den unbeugsamen Neuerer aus. Die Achterklärung, auch Wormser Edikt geheißen, nennt Luther „einen sun der ungehorsam und boßheit“ und „einen zertrenner und ketzer“. Öffentlich habe er „gloriert, sei der gedachte Huß einmal ein ketzer gewesen, so sei er zehen mal ein ketzer“. So sehr hat der Wittenberger die kaiserliche Majestät und das bestehende Recht beleidigt, daß „er nit ein mensch“ mehr ist, sondern „der böse veinde in gestalt eins menschen mit angenomer münchskutten.“ Als „von gots kirchen abgesündert gelide“ wird der „verstoppte zertrenner“ schließlich für vogelfrei erklärt; der Kaiser befiehlt seinen Untertanen, „das ir. . . den vorgemelten Martin Luther nit hauset, hoffet (in den Hof aufnehmt) etzt, drenket. . . noch ime mit worten oder werken haimlich noch offenlich kainerlai hilf, anhang, beistand noch fürsich beweiset, sonder wo ir ine alsdann ankomen und betretten und des mechtig sein mügt, in (ihn) fenklichen annemet und uns wohlbewahrt zuset. . .“ Die Schriften des Ketzers aber sollen weder gekauft, verkauft, gelesen, behalten noch abgeschrieben oder gar gedruckt werden. „Dann (denn) wie die allerpeste speis, so mit ainem klainen tropfen gifts vermischet, von allen menschen gescheuhet, so viel mer sollen soliche schriften und bücher, in den so manig der seelen gift und verdambnus eingeführt sein, von uns allen nit

allein vermitteln (vermieden), sonder . . . von aller menschen ge-
dechnus abgethan und verdilgt werden, damit si niemands scha-
den oder ewiglich tödten . . .“ Im weitem ist es des Kaisers Wille,
daß „die hochberühmte kunst der druckerei allein in guten und
lößlichen sachen gebraucht und geübt werde. . .“ Den Herren der
kaiserlichen Kanzlei war also bewußt, daß der Buchdruck einem
begabten Schreiber — und um wieviel mehr einem genialen wie
Luther! — ungeahnte Wirkungsmöglichkeiten verschaffen mußte:
die Kunst des Meisters aus Mainz würde die kommenden Zeiten
auf ganz entscheidende Weise mitprägen helfen.

Luther hatte, nach dem gelehrten Brauch der Zeit, am Reichstag
abwechslungsweise lateinisch und deutsch gesprochen, ebenso
der Mann, der als Reichsanwalt mit ihm unmittelbar zu verhan-
deln hatte, Johann von der Ecken (dessen Name den angefochte-
nen Mönch wohl ständig an den alten Widersacher Dr. Eck erin-
nerte). Die Ereignisse nach der Achterklärung aber führten den
Reformator immer entschiedener auf den Boden der deutschen
Volkssprache. Sie sind dem Gedächtnis jedes evangelischen
Christen unverlierbar eingegraben: Auf dem Rückweg nach Wit-
tenberg wird Luther zum Schein überfallen — die Fäden des
Dramas liegen in den Händen des Kurfürsten von Sachsen,
Friedrichs des Weisen — und auf die Wartburg verbracht. Die
Abendstunde jenes 4. Mai 1521, in der Luthers Wägelchen in
einem engen Hohlweg von fünf vermummten Reitern angehal-
ten und der Reisende entführt wird, ist von größter Tragweite
für die Zukunft und wird unabsehbare Folgen auch für die Wei-
terentwicklung der deutschen Sprache haben.

Zunächst verbreitete die Kunde, Luther sei gefangen oder gar ge-
tötet worden, in ganz Deutschland lähmenden Schrecken. Dürers
berühmte Tagebucheintragung beweist es besonders eindrück-
lich: „O Gott, ist Luther todt, wer wird uns hinfürt das heilig
Evangelium so klar fürtragen! Ach Gott, was hätt er uns noch in
10 oder 20 Jahren schreiben mögen! . . .“

Aber Luther lebte, war nicht „gemördert“ worden. Und es sollte
sich erweisen, daß Albrecht Dürers Urteil, seit hundertundvier-
zig Jahren habe nie einer „klärer geschriben“ als der so urplötzlich
verschollene Doktor Luther, in keiner Weise zu hoch gegriffen
war.

Hans Sommer („Die Tat“)